

09618 Brand-Erbisdorf  
An der Zugspitze 1  
Telefon 037322 528568  
Fax 037322 528953

01219 Dresden  
Franz-Liszt-Str. 3  
Telefon 0351 4843541

## Macht die Versicherung gegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) stehen, Sinn?

### **I. Die bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) entstehenden Schäden sind vielfältig:**

1. Dem Jagdausübungsberechtigten entsteht durch die Anordnung einer verstärkten Bejagung von Wildschweinen oder die angeordnete Suche nach verendeten Wildschweinen ein erhöhter Jagdaufwand.

Der Jagdausübungsberechtigte hat nach dem Tiergesundheitsgesetz einen Aufwendungsersatzanspruch nur für den erhöhten Aufwand. Es können zudem in begründeten Fällen die angemessenen Kosten für die Anschaffung von z.B. Nachtsichtgeräten oder die Anlegung zusätzlicher Hochsitze durch den zuständigen Landkreis ersetzt werden. Hierbei empfiehlt es sich, die konkreten Maßnahmen einschließlich des zu veranschlagenden eigenen Zeitaufwandes und die zusätzlich angeschaffte Jagdtechnik im Vorfeld mit dem zuständigen Landkreis schriftlich zu vereinbaren. Der Jagdausübungsberechtigte hat nämlich die Beweislast hinsichtlich des über das übliche Maß der Jagdausübung übersteigenden Aufwandes und der Angemessenheit des Zusatzaufwandes. Der eigene Zeitaufwand wird mit einem Stundensatz abgerechnet, der nicht wesentlich den gesetzlichen Mindestlohn übersteigt. Die Fahrtkostenerstattung liegt bei 0,30 € je km. Die Fahrt sollte eindeutig der zusätzlichen Bejagung in Abgrenzung zur üblichen Jagdausübung zuordenbar sein.

2. Der Jagdausübungsberechtigte hat durch die Reduzierung des Schwarzwildbestandes auf 0 eine nachhaltige Jagdwertminderung. Es dauert Jahre, bis sich ein vergleichbarer Schwarzwildbestand wieder entwickelt. Zudem darf das im gefährdeten Gebiet erlegte Schwarzwild nicht in andere Gebiete verbracht werden. Dies führt zusätzlich zu einem Preisverfall für das Wildbret.
3. Der Jagdausübungsberechtigte kann nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Regel für zwei bis vier Wochen die Jagd nicht ausüben, da eine absolute Jagdruhe angeordnet wird, um erkranktes Schwarzwild verenden zu lassen. Neben dem fehlenden Jagdertrag kann es dadurch zu zusätzlichen Wildschäden kommen. Hier ist der Jagdausübungsberechtigte hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der